

RS Vwgh 1989/5/30 88/08/0191

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.05.1989

Index

Arbeitsrecht - AZG

60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

AZG §11

AZG §26

Rechtssatz

Sind Ruhepausen nach § 11 AZG zu gewähren, so muss sich aus den nach § 26 Abs 1 AZG zu führenden Aufzeichnungen die Möglichkeit der Überwachung ihrer Einhaltung ergeben. Dies gilt unabhängig davon, ob die Pausen als Arbeitszeit gelten, ob im Betrieb Gleitzeitarbeit eingeführt ist und ob der Betriebsrat die Einhaltung der Pausen überwacht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988080191.X03

Im RIS seit

08.10.2021

Zuletzt aktualisiert am

08.10.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at